

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich ist eine formelle Regelung, die zu einer Modifizierung der allgemeinen Prüfungs- bzw. Studienbedingungen führt und darauf abzielt, krankheits- oder behinderungsbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen. Damit soll eine gleichberechtigte Teilnahme am Studium erwirkt werden. Die fachlichen Anforderungen, d.h. die Qualitätsansprüche, die an eine Prüfungsleistung zu stellen sind, bleiben davon unberührt.

2. Wer kann ihn in Anspruch nehmen?

Jede*r Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

Betreffende Studierende haben einen Rechtsanspruch auf entsprechende Regelungen.

3. Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus?

Ein Nachteilsausgleich ist immer eine individuelle Lösung, der konkrete Einschränkungen im Einzelfall ausgleicht.

Andererseits legen bestimmte Krankheitsbilder oft bereits spezifische Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Nachteilsausgleichs nahe.

Mögliche Nachteilsausgleiche in Fragen der Prüfungsorganisation und des Studienverlaufs sind z.B.

a) Klausuren

- Schreibzeitverlängerungen (z.B. bei motorischen Beeinträchtigungen,

aber auch bei Legasthenie, Diabetes, AD(H)S oder dauerhafte Einnahme sedierender Medikamente)

- Unterbrechungen (z.B. bei Blasenschwächen oder Vermeidung von epileptischen Krampfanfällen)
- Räumliche Gestaltung (z.B. bei starken Konzentrationsstörungen in einem gesonderten Raum)
- b) mündliche Prüfungen
 - Zeitverlängerungen und/oder Unterbrechungen
- c) andere Prüfungsformen
 - mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. für Sehbehinderte)
 - schriftliche statt mündlicher Prüfung (z.B. für Gehörlose)
 - Hausarbeit statt Referat
- d) Nutzung technischer Hilfsmittel oder Hilfspersonen
- e) Modifikation von praktischen Prüfungen/ Exkursionen/Praktika durch Ersatz anderer Leistungen
- f) Ersatz von Anwesenheitspflichten (z.B. in den Praktika) durch andere Leistungen
- g) Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Hausarbeiten, Bachelorarbeiten bzw. Masterarbeiten, u. a. m.

Diese Liste ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Ihre Ausgestaltung ist im Einzelfall zu konkretisieren. Hierfür ist ein Beratungsgespräch mit uns zu empfehlen.

4. Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

- der Studierende stellt - nach Rücksprache mit der Beratungsstelle in der ZSB über das Studienbüro einen Antrag an den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. (Das Formular ist auf der Homepage abrufbar.)
- **Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldephase gestellt werden.**
- der Prüfungsausschuss entscheidet - ggf. nach Anhörung der Beratungsstelle oder der Senatsbeauftragten über den Antrag und teilt dieses den davon tangierten Prüfenden mit
- den Prüfenden obliegt es, Voraussetzungen zu schaffen, die den Nachteilsausgleich bewirken
- einmal gestellte Anträge sind - falls nicht erkennbare Veränderungen des Krankheitsbildes zu erwarten sind - auf das gesamte Studium anzuwenden

5. Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen

- die Bescheinigung sollte möglichst vom behandelnden Fach- bzw. Hausarzt oder Therapeut*in ausgestellt werden
- diagnostische Tests - z.B. bei Lese-Rechtsschreibschwäche - sollten nicht älter als 5 Jahre sein
- es sollte genau beschrieben werden, welche Beeinträchtigungen aus der Behinderung und/oder Erkrankung hervorgeht
- auf amtsärztliche Gutachten sollte aus Kostengründen verzichtet werden
- Genaue Information zum Attest sind auf der [Inklusionsinternetseite](#) zu finden

6. Datenschutz

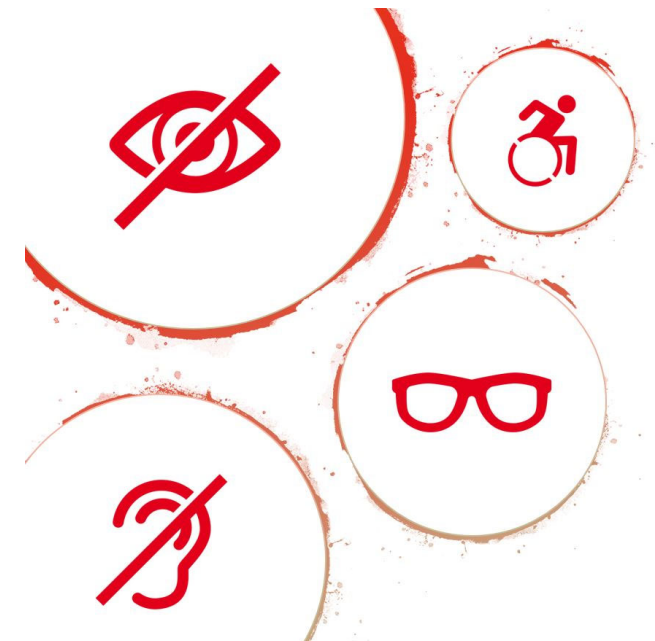
- das Studienbüro als auch der Prüfungsausschuss sowie die Zentrale Studienberatung sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet
- ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vertraulich zu behandeln
- die Antwort auf einen Nachteilsausgleich wird in schriftlicher Form erfolgen

Beratung zu Nachteilsausgleichen
Benjamin Thomas
Berater in der ZSB
benjamin.thomas@hs-bochum.de
Tel.: 0234 32 10629

ZSB

Zentrale Studienberatung

Inklusion



NACHTEILSAUSGLEICH